

No.		Sp	91	3
	net oder sonst eine Entscheidung erteilt wird, werden besondre, jedesmal vom Collegio, nach Maßgabe der Größe und Wichtigkeit der Arbeit, zu bestimmende Ge- bühren erhoben werden.			
7	Für ein Communicat oder Recommunicat, welches in Appel- lationsfachen außer den vorerwähnten Fällen erlassen wird	—	8	—
8	Für das Einpacken und Versiegeln der mit einem Recommuni- cate abgehenden Acten	—	2	—
9	Für Ausfertigung eines Urtheils in beglaubter Form	1	—	—
10	Evolutiongebühren bei den Urtheilen in forma probante, oder bei verlangter Auffuchung abgethaner Acten	—	4	—
11	Für das Fortschaffen der abgehenden Communicate und Recom- municate und Signaturen mit oder ohne Acten	—	2	—
12	Für die Bemerkung des Abgangs eines Communicats und Re- communicats oder einer Signatur	—	2	—
13	Für Fertigung der Liquidation	—	2	—

Anmerkungen:

1.) In geringfügigen Sachen wird, mit Ausschlag des
baaren Verlags, nur die Hälfte der Gerichtsposteln und Ge-
bühren bezahlt.

2.) In Ansehung der Copialgebühren sind in allen und
jeden Fällen die Vorschriften des Anschlags vom 15ten De-
cember 1804. genau zu beobachten.

3.) Jedes bei der Appellation-Gerichts-Kanzlei gefertigte
Mundum ist mit 1 Groschen für die Seite besonders zu be-
zahlen und dabei nurerwähnter Anschlag ebenfalls zu beobachten.

Dresden, am 20ten September 1825.